

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für
Schlachtvieh**

der

Fleischcenter Perleberg GmbH & Co. KG

Stand: März 2024

I. Allgemeines

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten der Fleischcenter Perleberg GmbH & Co. KG (nachfolgend „**KG**“ oder „**wir**“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Die AGB gelten nur für Lieferanten, die Unternehmer (§ 14 BGB) sind sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- (2) Die AGB der KG gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des jeweiligen Lieferanten werden nicht anerkannt. Diese erlangen nur Geltung, wenn die KG ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

II. Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretungen

- (1) Der verhandelte Preis versteht sich in Euro, wenn nichts anderes vereinbart ist, und ist bindend. Der verhandelte Preis berücksichtigt die vom Lieferanten zu tragenden Erfassungskosten, die im Rahmen der Erfassung und Abrechnung des vom Lieferanten gelieferten Schlachtviehs anfallen. Zu den vom Lieferanten zu tragenden Erfassungskosten gehören insbesondere die Kosten der Kontrolle der Schlachtdaten, der Zuordnung der Schlachtdaten, der Vorbereitung der Abrechnung, der Versendung der Schlachtdatenlisten an den Lieferanten, der Abstimmung der Schlachtdaten mit den Lieferanten, der Versendung der Abrechnungen sowie die Kosten der Reklamationsbearbeitung.
- (2) Der verhandelte Preis berücksichtigt die vom Lieferanten zu tragenden Vorkosten, die im Rahmen der Schlachtung anfallen. Hierzu gehören Erfassungskosten, Kosten der Lebendverwiegung, Transportkosten, Versicherungskosten und sonstige Vorkosten. Zu den sonstigen Vorkosten gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich die Gebühren für die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung, die Klassifizierung sowie sonstiger behördlicher Kontrollen, Kosten für Qualitätsmanagement, Audits unserer Kunden oder der Aufwand zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit.

- (3) Es wird vereinbart, dass der Ankauf über Gutschriften abgerechnet wird und wir somit ausdrücklich zur Abrechnung mittels Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 UStG berechtigt sind. Hierzu teilt der Lieferant vor jeder Lieferung seine jeweils im Lieferungszeitpunkt gültige Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit. Der Lieferant verpflichtet sich, von der KG erstellten Gutschriften ausschließlich im Fall der sachlichen Unrichtigkeit zu widersprechen. Von der KG erstellte Gutschriften über jeden Ankauf hat der Lieferant unverzüglich auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Sachliche Unrichtigkeiten der Gutschrift, insbesondere im Hinblick auf den zur Anwendung gebrachten Umsatzsteuersatz, hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung nicht spätestens 30 Tage nach Erhalt der Gutschrift, gilt diese als genehmigt. Unterlässt der Lieferant eine notwendige Korrekturmitteilung, haftet er der KG gegenüber für jeden hieraus entstehenden Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften und ist insoweit zur Freistellung verpflichtet. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Wechsel in der Besteuerungsart durch Wegfall der Unternehmereigenschaft oder sonstigen Wegfall der Berechtigung zur Abrechnung unter Umsatzsteuerausweis unverzüglich mitzuteilen. Ist der Lieferant zum offenen Steuerausweis nicht berechtigt oder ist der Umsatzsteuerbetrag in der Gutschrift zu hoch ausgewiesen, hat der Lieferant der KG die in der Gutschrift ausgewiesene bzw. zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer unverzüglich zu erstatten. Jegliche Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Wir werden sodann eine korrigierte Gutschrift über die betroffene Lieferung erteilen.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Die Aufrechnungsbefugnis steht uns auch mit Forderungen von mit uns verbundenen Unternehmen, die an uns abgetreten wurden, zu.
- (5) Die Abtretung von gegen der KG bestehenden Forderungen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht im Rahmen der Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgt.

III. Lieferung

- (1) Die vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, die KG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht

eingehalten werden kann. Dabei hat er die Gründe und die voraussichtliche Dauer anzugeben.

- (2) Kommt der Lieferant in Lieferverzug, so ist die KG berechtigt, eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes pro Tag Verzug geltend zu machen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 %. Wir behalten uns vor, weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Lieferverzug geltend zu machen. Insoweit steht dem Lieferanten das Recht zu, der KG nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Im Übrigen stehen der KG die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass frisches Fleisch und leicht verderbliche Fleischerzeugnisse sowie sonstige kühlbedürftige Rohstoffe bei einer Kerntemperatur von höchstens +7°C befördert und angeliefert werden. Die Kerntemperatur von Innereien und Nebenprodukten der Schlachtung darf +3°C nicht überschreiten.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass tiefgekühlte Ware mit einer Höchsttemperatur von -22°C transportiert und gelagert wird. Die Kerntemperatur der Ware muss mindestens -18°C aufweisen.

IV. Gefahrenübergang

- (1) Die Übergabe von Schlachtvieh erfolgt bei Anlieferung an der Stallrampe des Schlachtbetriebs ansonsten bei Abholung im Zeitpunkt der Verladung auf der Laderampe des Transportfahrzeugs der KG. Mit der Übergabe kann die KG über die Tiere eigenverantwortlich verfügen, zu diesem Zeitpunkt erfolgt der Eigentums- und Besitzübergang. Die Regelung in IV. Abs. 5 dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ist dabei zu beachten. Der Lieferant hat die gesetzlichen Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung der Kennzeichnung und der Meldung des angelieferten Viehs, insbesondere der Viehverkehrsverordnung einzuhalten, ebenso die für die Haltung der an uns gelieferten Tiere in der Europäischen Union und Bundesrepublik Deutschland geltenden Anforderungen, insbesondere:
 - das Tierschutzgesetz,
 - die Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen,

- die Verordnung zum Schutze landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung-TierSchNutzTV),
- die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97,
- die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung-TierSchTrV),
- die Verordnung (EG) 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung,
- die Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr.1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung-TierSchlV),
- das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB),
- die Futtermittelverordnung,
- die Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs.

Alle rechtlich vorgeschriebenen Dokumente, wie z.B. Tierpass, Lebensmittelketteninformation und die erforderlichen Veterinärdokumente, werden vom Lieferanten ordnungsgemäß beigebracht und bei Anlieferung übergeben.

- (2) Zur Schlachtung werden ausschließlich Tiere angenommen, die nach den gültigen rechtlichen Vorgaben erzeugt wurden, für die eine Schlachterlaubnis vorliegt und die nach Durchführung der Schlachtieruntersuchung auf der Grundlage der lebensmittelhygienerechtlichen Bestimmungen als beanstandungsfrei beurteilt wurden. Die Gewichtsfeststellung und Qualitätsbewertung des angelieferten Viehs obliegen der KG. Die Qualitätsbewertung erfolgt dabei nach den gesetzlichen Richtlinien.
- (3) Die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung bzw. Verschlechterung geht bei Abholung im Zeitpunkt der Verladung auf der Laderampe des Transportfahrzeuges auf die KG über. Bei der Anlieferung durch Viehlieferanten geht die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung bzw. Verschlechterung bei Verladung auf der Laderampe im Schlachtbetrieb auf die KG über. Bis zur Freigabe der Schlachttiere

durch die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Schlachtbetrieb trägt der Lieferant die Beweislast für die Mängelfreiheit der Schlachttiere.

- (4) Werden Tiere bei der Schlachttieruntersuchung nicht zur Schlachtung freigegeben oder aufgrund von amtlichen Schlachtprobenuntersuchungen beanstandet, trägt der Lieferant die für die Schlachtung, Entsorgung solcher Tiere und sonstige Tätigkeiten entstehenden Kosten, sofern und soweit diese nicht von öffentlichen Stellen getragen werden.
- (5) Wird eine Schlachtung angeordnet, erwirbt die KG Eigentum nur dann, wenn das Fleisch nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen als tauglich eingestuft wird. Der Eigentumsübergang gem. IV. Abs. 1 dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen entfällt wieder, wenn gem. IV. Abs. 5 Satz 1 die Genussuntauglichkeit festgestellt wird. Sind die Gründe für eine eventuelle angeordnete Schlachtung von der KG nicht zu vertreten bzw. stellt sich bei der Fleischuntersuchung heraus, dass Fleisch aus von der KG nicht zu vertretenden Gründen untauglich ist, hat der Lieferant die Kosten der Schlachtung, Untersuchung und weiteren Behandlung sowie ggf. Entsorgung zu tragen.

V. Lieferumfang, Qualität

- (1) Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie den Spezifikationen der KG und sonstigen Angaben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Lebensmittelherstellung und den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entspricht. Der Lieferant garantiert, dass
 - a.) den Schlachttieren keine verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffe verabreicht worden sind,
 - b.) bei den Schlachttieren nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartefristen eingehalten worden sind. Darüber hinaus garantiert er, dass bei den Schlachttieren erlaubte Tierarzneimittel nur in Einklang mit den tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kamen.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der KG ungekürzt zu.
- (3) Falls der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung mit der Mangelbeseitigung beginnt, sind wir dringenden Fällen berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen nach Anhörung des Lieferanten auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.

- (4) Der Lieferant garantiert, dass das von ihm gelieferte Schweinefleisch und/oder die von ihm gelieferten Schweinefleischerzeugnisse nicht von männlichen unkastrierten Ferkeln stammen, die gegen Ebergeruch geimpft sind. Auf Verlangen von uns wird der Lieferant entsprechende Nachweise vorlegen. Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Garantie ist vom Lieferanten an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des jeweiligen Nettokaufpreises seiner Lieferung zu zahlen. Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzanspruches durch die KG unberührt.

VI. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird die KG von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, die KG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

VII. Erstattung weiterer Kosten

Unbeschadet sonstigen Ansprüche der KG aufgrund fehlerhafter Leistungen des Lieferanten ist dieser verpflichtet, im Falle einer Beanstandung von Vertragsprodukten durch Behörden, die auf einem Herstellungsmangel oder einem sonstigen vom Lieferanten zu vertretendem Umstand beruht, die durch behördliche Probennahmen und Untersuchungen der KG entstehenden Kosten zu tragen. Diese Kostentragungspflicht erstreckt sich auch auf die Kosten notwendiger Rückrufe. Weiterhin ist der Lieferant in diesen Fällen verpflichtet, die gesamten Rechtsverfolgungskosten zu übernehmen bzw. zu ersetzen.

VIII. Datenspeicherung

Der Lieferant ist einverstanden und hiermit darüber informiert, dass alle ihn betreffenden Daten aus der Geschäftsbeziehung, auch personenbezogene im Sinne

der DSGVO, im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung der KG gespeichert werden.

IX. Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und unsere sämtlichen Unternehmensdaten.
- (2) Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind. Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten. Auf unser jederzeit mögliches Verlangen, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind alle von der KG stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben, soweit der Lieferant diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten benötigt. Wir behalten uns alle Rechte an solchen vertraulichen Informationen, einschließlich Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmuster, etc., vor.

X. Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Perleberg, Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Maßgebliche Vertragssprache ist Deutsch. Sollten neben einer deutschsprachigen Version des Vertrages oder vertragswesentlicher Dokumente anderssprachige Versionen vorhanden sein, ist allein der Text der deutschsprachigen Dokumente verbindlich. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der anderssprachigen Fassung gilt nur die deutsche Fassung.

- (4) Sobald der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.